

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 16/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jolana D [REDACTED],
[REDACTED], 20th Street, F [REDACTED], L [REDACTED] /USA.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist - sachverständig beraten - nicht davon überzeugt, daß die bei der Klägerin festgestellten Verfolgungsleiden seit 1. Januar 1952 eine Erwerbsminderung von mindestens 25 v. H. bewirkt haben und noch bewirken. Deshalb hat er die Klageansprüche verneint. Diese Entscheidung ist ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründet; eine ungeklärte Rechtsfrage wirft sie nicht auf.

Die Einwände der Beschwerde erschöpfen sich in unzulässigen Angriffen gegen die Beweiswürdigung im Berufungsurteil.

Mai

Henkel